



ZDS – DZfMR

Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte
Dachverband der Verwaltungsgemeinschaft der originären Gebietskörperschaften der Menschen auf Erden in der Welt

ZDS Postfach 2087, 24830 Schleswig

Deutscher Bundestag und Bundesrat
z. Hd. Bundestagspräsident
Norbert Lammert
Platz der Republik

offener Brief

D-11011 Berlin

VIA FAX: 030-2325-1478

2013-01-25

Auf Beschluß der Zugehörigenversammlung vom 07.01.2013 ergeht nachfolgend nochmalige

Erinnerung an Stellungnahme zur Beschwerde vom 28.11.2011

Beschwerdesache vom 26.03.2010 im öffentlichen Interesse

Petition 4-17-07-301-000970 des ZDS – DZfMR e. V. vom 07.12.2009 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages

- Kriegslist: Prozeßmangel rechtmäßiger Richter an deutschen Gerichten wider Art. 6 und 13 EMRK
- Kriegslist: Mangel an Staatsgerichten in Deutschland
- Kriegslist: Verfassungswidrige Staatsgewaltausübung gegen Menschen durch sachlich unbefugte Privatrechtssubjekte
- Kriegslist: Legitimationsmangel Ihrer Richter nach Deutschem Recht; Mangel der Rechtsfähigkeit
- Kriegslist: Nichtigkeit der Landesverfassungen
- Mithaftung der Parlamentarier bei Menschenrechtsverletzungen in Deutschland aus nichtigen Verwaltungsakten

Beschwerdegrund:

- Verschleppung der Bearbeitung am Deutschen Bundestag zum einseitigen Nachteil betroffener Menschen seit 2009
- Unbewiesene Behauptungen des Herrn Reuther vom 28.01.2010 ohne Quellennachweis
- Störung der Grundordnung der Bundesrepublik durch Plünderung und Landfriedensbruch in den Ländern gegen die vom Unrecht betroffenen Menschen
- Verhinderung der Anwendung der geltenden Recht-Ordnung an deutschen Gerichten seit 1990 zur Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr zur Aufrechterhaltung von Irrtümern durch Kriegslist
- Unverantwortlichkeit und Unzuständigkeit Ihrer Verwaltungsbehörden zur Feststellung von Nichtigkeiten
- Keine Weiterleitung Ihrer Behörden an zuständige Organe zur wirksamen Bearbeitung der Beschwerdesachen

Dachverband der Verwaltungsgemeinschaft der originären Gebietskörperschaften der Menschen auf Erden in der Welt
Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL;

Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09

Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414

Gerichtsstand: Gerichtshof der Menschen, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208

Anschrift: Postfach 2087, 24830 Schleswig

Tel. : 04621- 994955, Fax: 04621- 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de

Postverteiler:

United Nations Secretariat
New York
NY 10017 1

Distanzerklärung und Interdiktum gegen Kriegslisten

(Art. 27, 81, 97-98, 132, 142 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten)

Damen und Herren,

wir erinnern nochmals daran, daß die Bundesrepublik durch den Bizonenvertrag gegründet wurde und gemäß Art. 43 der Haager Landkriegsordnung deutsch als Amtssprache und deutsches Recht festgeschrieben sind.

Dadurch ist ein bilaterales Verhältnis zwischen einem Bürger (im staatsrechtlichen Sinne, nicht geographischen Sinne) seines Heimatstaates und den Völkerbundstaaten entstanden. (Dieses Bündnis wurde durch Kriegsofferentschädigungen (sogen. Lastenausgleich) nach dem zweiten Weltkrieg bereits bestätigt.)

Wir erinnern an Punkt 4. der Kapitulationserklärung der deutschen Wehrmacht:

“ 4. Diese Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.”

Damit ist bestätigt, daß die Vereinten Nationen mitverantwortlich für Deutschland als Ganzes sind.

Die Geschichte wiederholt sich. Jetzt werden von Behörden der Bundesrepublik auf Deutschland **wieder Kriegsverbrechen** begangen! Nach der Definition der Rom Statuten zählen das vorsätzliche Vorenthalten auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren zu **Kriegsverbrechen**.

Dieses Verbrechen ist nicht als “goodwill” Maßnahme aufgeführt, sondern wohlwissentlich.

Nicht umsonst sind in allen Menschenrechtserklärungen faire Gerichtsverfahren festgeschrieben. Nicht umsonst umfasst die deutsche Gerichtsverfassung 200 Paragraphen, die Zivilprozessordnung 1100 Gesetzesnormen und die Strafprozessordnung nochmals rund 500 Paragraphen, um faire Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

Werden Menschen Opfer von Betrügern oder einer Mafia, dann fallen die Betroffenen in ein soziales Netz, wenn sie den (mitunter sogar bewaffneten) Überfall überhaupt überleben. Der vorsätzliche Entzug auf ein faires Gerichtsverfahren entzieht jedoch alles, einschließlich des sozialen Netzes. Der vorsätzliche Entzug auf ein faires Gerichtsverfahren führt früher oder später zur psychischen und physischen Vernichtung der Menschen.

Dies geschieht in der Bundesrepublik auf Deutschland gezielt, von “oben” gesteuert durch die Verwaltungsorgane der Bundesrepublik gegen natürlich-freie Menschen.

Die Rom Statuten bezeichnen in Art. 8 (2) a) iv den Tatbestand des vorsätzlichen Entzuges auf ein unparteiisches, ordentliches Gerichtsverfahren **als Kriegsverbrechen** und in Art. 9 die Verbrechenselemente.

Im Verwaltungsakt GZ: **2 W 5/11** am Oberlandesgericht Schleswig/BRD iVm **VR 2367** Amtsgericht Flensburg/BRD werden sowohl die Merkmale nach Art. 8 als auch nach Art. 9 der Rom Statuten erfüllt. Ein Handelsregister am Amtsgericht Flensburg kann kein Vereinsregister einer **originären Vereinigung von Menschen** sein, da der Mensch keine Person und keine Handelsware ist.

Der ordnungsgemäße Eintrag des ZDS-DZfMR in ein Vereinsregister am Registergericht wurde am Amtsgericht Flensburg verweigert mit der Auskunft, die Löschung des Fehleintrags des Registergerichts in dessen *Handelsregister* sei nur *durch Liquidation (der Gemeinschaft der Menschen? Oder was soll liquidiert werden?)* möglich. Fehlt also ein Vereinsregister am Amtsgericht Flensburg, ist damit erwiesen, daß das Amtsgericht Flensburg nach deutschem Recht nicht rechtsfähig ist. Eine Liquidation eines **nicht gegründeten** Handelsvereins des Registergerichts ist nicht möglich, wenn der ZDS-DZfMR **keine Person** ist.

Im Verwaltungsakt 2 W 5/11 am Oberlandesgericht Schleswig i V m VR 2367 Amtsgericht Flensburg wurde der Rechtsraub bereits bestätigt. Eine originär gegründete Gebietskörperschaft der transzendenten **Menschen** ist keine Person. Eine Degradierung des Menschen zur Person ist **Völkermord**.

Die Leugnung der Präambel des Grundgesetzes in Schleswig-Holstein ist verfassungswidrig.

ROM I, II & III – Statut ist auf Unsere Gemeinschaft wegen der Laizität nicht anwendbar, denn Wir verfolgen **nichtkommerzielle Ziele** und sind **keine Person**.

Das ROM-Statut regelt Rechtswahl und Gerichtsstand. Leugnung der Laizität, Leugnung der Rechte der Menschen als Terminus auf Erden in der Welt ist die Leugnung des Schöpferbundes in der Präambel, Art. 1 (1) GG nach der Laizität, somit wäre die Leugnung der Präambel des Grundgesetzes verfassungswidrig. Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Rechten der Menschen hat (Art. 7 (3) GG.)

Menschen tragen als lebendige **Prärogative**, die aus dem Lateinischen *praerogatio* „**Vorrecht**“ stammende Bezeichnung für **Vorzug** oder **Vorrecht** in Sich, bedeutet im staatsrechtlichen Sinn die ursprünglichen Hoheitsakte des Staates.

Der Mensch begründet **Sich vorstaatlich** durch *überpositiven* Glauben an sein Geschlecht des gemeinsamen Stammvaters „*Adam*“, denn **der Mensch** ist das Gesetz, und somit die natürliche Grenze auf der Welt.

**Der Urvertrag ist der Schöpferbund,
im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
soll die Bundesrepublik Uns Menschen dienen.**

Es gilt der Vertrag. Das Grundgesetz ist ein Vertrag.

"pacta sunt servanda",- Verträge sind einzuhalten! (Gen 9,1–13/ 6,18/ 9,9 EU)

Die anzuwendenden Gesetze der Laizität gemäß Art. 133 GG für die Wirtschaftsverwaltung sind Präambel, Art. 1-4, 25, 139-140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV, analog Art. 6, 50 EGBGB, §§ 2, 43, 44 VwVfG, § 20 (2) GVG, §2 AO, § 3 GVGA, Art. 73 UN-Charta.

Unsere Gemeinschaft der Menschen existiert de jure und de facto seit dem 22.11.2009, Urkundsrolle 113 und 114/2009 Notar Johst Matthies, Tostedt. Unsere Glaubengemeinschaft wird in der Präambel und in Art. 1 (1-2), 19 GG als Volk von Menschen auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt der Systemideologien vorausgesetzt.

Die Rechte unserer originären Gebietskörperschaft ergeben sich durch die Heiligen Schriften des Vertrages aus dem Schöpferbund nach ius cogens. Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist

garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-originäres Recht (§§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 339, 357 ff. StGB - Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83) und kann von einem Staat oder Regierung nicht außer Kraft gesetzt werden (Art. 79 (3), 1 (2) GG, § 2, 43, 44 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG in Verbindung mit Art. 27, 81, 97-98, 132, 142 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten).

Die Gemeinschaft der Menschen ist nicht umsonst originär zum Schutz der vom Unrecht betroffenen Menschen gegründet worden und als Hohe Hand der Menschen zur moralischen Rechtskontrolle angetreten, die in Deutschland fehlt. Die Diskriminierung wurde von Anfang an durch Zeugen verfolgt und öffentlich dokumentiert, da wir im öffentlichen Interesse öffentlich arbeiten.

Im Verwaltungsakt **21 C 361/10** am Amtsgericht Schleswig ist also von Anfang an bewiesen, daß Art. 8 (2) a) iv der Rom Statuten erfüllt ist.

Bei Vermögenseinzug ohne Urteil zur Zwangseinteignung und Plünderung der Gemeinschaft der Menschen in den Verwaltungsakten **6 K 86/09; 6 M 2007/10; 6 M 391/11 und 6 M 2051/12** Amtsgericht Schleswig im kausalen Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt am Amtsgericht Gera **K 94/10** verweigern die für Gewaltanwendung verantwortlichen Richter und Rechtspfleger die Aushändigung ihrer Beschlüsse mit ihrer Unterschrift seit Verfahrensbeginn.

Unter dem GZ: **110315-154-033414** und **110401-1100-033414** sind die Polizeidirektion Berlin, **3014 PLS 7388/11** die Amtanwaltschaft Berlin und **108 Js 12663/11** die Staatsanwaltschaft Flensburg aufgefordert, den wirtschaftlichen Gewinn der Gemeinschaft der Menschen aus dem Vermögenseinzug des Commerzbankkonzerns ohne Urteil durch veranlasste Zwangseinteignungen und Zwangsvollstreckungen zu illegalen Gelderpressungen festzustellen. Letztendlich hängt bei Vertragsbruch des Commerzbankkonzerns vom erzielten finanziellen Vorteil, bzw. dem der Verwaltungsgemeinschaft der Menschen verursachtem Vermögensschaden das Strafmaß für den Commerzbankkonzern ab. Zwischen dem Konzern und der Grundstücksgemeinschaft der Menschen bestand eine vertragliche Finanzierungsvereinbarung mit Laufzeit bis 2017.

Seit 2010 wird von der ZDS-Geschäftsführung deshalb bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft keine Steuererklärung mehr abgegeben. Das Finanzamt Schleswig-Eckernförde und das Finanzamt Flensburg wurden mehrfach aufgefordert, von der Staatsanwaltschaft zu verlangen, den angeblichen finanziellen Vorteil für die Gemeinschaft der Menschen zu beziffern, der mit der widerrechtlichen Beschlagnahme unserer Gemeinschaftszentren in Thüringen und Schleswig-Holstein, sowie mit Pfändungen von Lohn und Gehalt, oder Bedrohung der Mitarbeiter der Geschäftsführung durch verhängte Geldstrafen des Registergerichts, als auch Kontenplünderungen durch das Finanzamt Gera und Finanzamt Schleswig-Eckernförde in kollusiver Zusammenarbeit mit der Postbank Dortmund GZ: **1636809** und **1190206** und **191518** und **741935** erzielt worden sein soll, damit die Steuererklärung vorgelegt werden kann.

Eine Bearbeitung der Staatsanwaltschaft Flensburg ist bis jetzt nicht nachvollziehbar.

Die Schadenersatzklage am Amtsgericht Schleswig **3 C 331/11** wird wegen Stillstand der Rechtspflege in Schleswig-Holstein nicht bearbeitet. Möglicherweise gedeckt bzw. angeordnet durch die Staatsgewalt in Schleswig-Holstein? An die Klägerin erfolgt keine Information. Verwaltungsgericht, Justizministerium und Landesverfassungsgericht in Schleswig-Holstein erklärten ihre sachliche Unzuständigkeit.

Auch verweigert man die Aushändigung einer Kopie der Scheinbeschlüsse am Amtsgericht Gera und Amtsgericht Schleswig, in der nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigt werden sollte, daß die Unterschrift des Richters vom rechtmäßigen Richter stammt. Apostillierungen der Scheinbeschlüsse werden ebenso von den Gerichten verweigert.

Trotzdem werden mit Fortsetzung sittenwidriger Schädigungsabsichten Haftbefehle gegen Zugehörige unserer Glaubensgemeinschaft ausgestellt.

Es gibt Verwaltungsakte, in denen noch nicht einmal informiert wird, in denen von der deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See ohne Bearbeitung der beanstandeten Rentenpfändungen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nun einfach über das Hauptzollamt Kiel eingeleitet werden:

Hauptzollamt Kiel GZ: RK-0000-217914-12-2012-6200-G3601
RK-0000-217915-12-2012-6200-G3601
RK-0000-217916-12-2012-6200-G3601
RK-0000-217917-12-2012-6200-G3601

Mit dem Verlauf der Verwaltungsakte ist hinreichend bewiesen: Es liegen alle Kriterien nach Art. 8 der Rom Statuten vor. Weil auch immer nur dieselben ungesetzlichen Ausnahmerichter (Verstoß gegen Gerichtsverfassungsgesetz § 16) zum Einsatz kommen und keine Gewaltentrennung existiert, ist in den Ländern Schleswig-Holstein, Berlin, Niedersachsen und Thüringen auch Art. 9 der Rom Statuten erfüllt.

Dies geschieht nicht in irgendeinem Land, sondern dort, wo die UNO Mitspracherecht hat, siehe Kapitulationsurkunde von 1945.

Wenn Kriegsverbrechen begangen werden, herrscht für die Betroffenen die schlimmste Art von Krieg.

Das Opfer von Kriegsverbrechen hat alles Recht der Welt, sich mit allen Mitteln zu verteidigen, bis hin zum Einsatz von Atombomben. Es stellt sich die Frage, ob Kriegsverbrechen vielleicht Sinn und Zweck der Angriffe gegen Verteidiger der Menschenrechte sein könnten? Will man sie zur militärischen Verteidigung zwingen und sie somit vom Pazifismus "befreien"? Scheinbar will man den Pazifismus auslöschen. Nur ohne Pazifisten kann man Kriege führen.

Deshalb griff Hitler zuerst den absolut neutralen, unbewaffneten Freistaat Danzig an. Der Polenfeldzug von Hitler war nur möglich, wenn zuerst der Freistaat Danzig ausgeschaltet wurde. Jeder Pole hätte Bürger des Freistaates Danzig werden können und damit sein Eigentum schützen können. Damit wäre der Krieg gegen Polen ins Leere gelaufen, wenn Hitler nicht zuvor in Danzig einmarschiert wäre. Wir halten es auch für keinen Zufall, daß fast auf den Tag genau, 70 Jahre nach der Beschießung des Freistaates Danzig durch Nazideutschland, und damit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges, ein Massaker an Zivilisten durch deutsche Söldner verübt wird, das nicht von gerichtlicher Seite aufgearbeitet wird. Der verantwortliche Minister wurde jedoch zum Mann des Jahres hochstilisiert (inzwischen von einer Unterschriftenaktion aller Doktoranden zum Rücktritt wegen Betrugs bei "seiner" Doktorarbeit gezwungen).

"Der Eindruck, es mit Millionen Idioten draußen im Lande zu tun zu haben, gehöre zur psychischen Grundausstattung eines jeden Berufspolitikers" so Hans Magnus Enzensberger, scheint sich zu bestätigen.

Die Gemeinschaft der Menschen dagegen glaubt, daß es heute besser ist als jemals zuvor, die Präambel zur Völkerbundsatzung umzusetzen: *"...in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre begründete internationale Beziehungen zu unterhalten,..."*

Die wesentlichen verfassungsrechtlichen Verhältnisse (gem. Haager Landkriegsordnung) war in den Jahren nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland für Bürger des Heimatstaates gegeben (deutsch als Amtssprache, deutsches Recht, Befreiung von jeglicher militärischer Verpflichtung).

Dies hat sich schleichend geändert und wird am Ende unübersehbar. Um diese Veränderung der Rechtslage rückgängig zu machen, wurden zur Abhilfe zunächst der ZEB und ZDS originär gegründet und zur Gemeinschaft der Menschen vereinigt.

Nachdem diese Mahnung nichts geändert hat, wurde nach dem 2. Bundesbereinigungsgesetz am 22.11.2009 die Verwaltungsgemeinschaft der natürlich-freien Menschen innerhalb der BRD gegründet und nach dem Datendiebstahl der Bundesrepublik aus der Schweiz und dem Massaker von Kunduz durch die Bundeswehr (ohne daß dies gerichtlich aufgearbeitet wird) distanzieren wir uns auch außenpolitisch. Wir sehen in diesen Übergriffen Verstöße gegen internationale Verträge.

In unseren originären Gebietskörperschaften werden von uns Steuern erhoben. Damit üben wir Personalhoheit aus und haben seit 22.11.2009 innerhalb der Bundesrepublik auf Deutschland den Status einer Organisation der alliierten Besatzungsbehörden angemeldet. Damit gehören wir zu den gleichberechtigten Besatzungsmächten.

Nochmals: Unsere Gemeinschaft der Menschen existiert de jure und de facto seit dem 22.11.2009, Urkundsrolle 113 und 114/2009 Notar Johst Matthies, Tostedt. Unsere Glaubengemeinschaft wird in der Präambel und in Art. 1 (1-2), 19 GG als Volk von Menschen auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt der Systemideologien vorausgesetzt.

Durch unseren Beitritt zum Bonner Grundgesetz ist festzustellen, daß der Stand des Krieges de jure von Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung in Abschnitt drei übergegangen ist.

Die UNO befindet sich nicht mehr im Abschnitt zwei (Feindseligkeiten) der Haager Landkriegsordnung, sondern im Abschnitt drei (Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet) der Haager Landkriegsordnung.

Kriegslisten nach Art. 24 der Haager Landkriegsordnung sind danach nicht mehr zulässig.

Wir erinnern nochmals daran, daß in der Kapitulationserklärung der deutschen Wehrmacht gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion unter Punkt 4 festgehalten ist:

“ 4. Diese Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.”

Mit der vollständigen Kapitulation aller gegen die UNO kriegführenden Streitkräfte (im Sinne der Haager Landkriegsordnung) gilt für die Gemeinschaft der Menschen nun wieder die Völkerbundsatzung, da dies **die Voraussetzung zur Annahme der Staatsbürgerschaft** war und ist.

Präambel der Völkerbundsatzung:

“In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten; in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre begründete internationale Beziehungen zu unterhalten; die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die Hohen Vertragsschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.“

Unsere Antwort auf Kriegsverbrechen gegen Menschen ist nun eben nicht: Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sondern unsere Rechte in aller Öffentlichkeit, auf Gerechtigkeit und Ehre begründet einzufordern. **Und zwar von allen Staaten, die der UNO angehören.**

Das heißt konkret: Auf der Grundlage, daß wir auf jegliches militärische Mittel zur Verteidigung unserer verfassungsmäßigen Rechte verzichten, hat uns die Weltgemeinschaft deutsch als Amtssprache, deutsches Recht und Befreiung von jeglicher militärischer Verpflichtung **zugesichert**.

Zu den angewandten Kriegslisten, auch gegenüber den eigenen Parteien (Bevölkerung der kriegführenden Staaten) gehörte es, über die tatsächliche Rechtslage zu täuschen.

Durch das NS-Regime verabschiedete Gesetze bleiben weiterhin Unrecht. Bis heute wird das NS Gedankengut entgegen Unserem Willen und Unserer menschlichen Verpflichtung durch die Bundesregierung als NS-Unrechtsnorm fortgesetzt und an **Menschen vollzogen!**

Die Geschichte wiederholt sich!

Heute geschieht die Usurpation der Person anhand der Europäischen Union. Dadurch werden weiterhin Personen durch fremde Privatrechte in Deutschland und Deutschösterreich²⁰ fortgesetzt Vgl. *Gesetz 484 vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform.*²⁰

Da Unkenntnis der Sachlage durch Täuschung im Recht vorliegt, unter anderem durch *Irrtum* über den Erklärungsinhalt, Eigenschaftsirrtum, Irrtum über den Geschäftsgegenstand, sind alle etwaigen Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verträge, Erklärungen, Briefe und Aussagen egal welcher Art, sowie die etwaig übernommenen, oder erteilte Berechtigung der Vertretung und Vollmacht von Anfang an ex tunc nichtig.^{43),47)}

Mangels eines schon bei Übergabe ungültigen Titels an die Europäische Union, kann Eigentum und öffentliches Staatsvermögen als Besitz nicht übergegangen oder übereignet sein, und muß daher auch rechtlich nicht rückübertragen werden.^{9),25),49)}

Anfechtungsgründe sind das Privatrecht der Bürger⁴⁴ und das deutsche Strafrecht.^{45),42)}

Hierbei geht es um die **Privathaftung**⁴⁶⁾ gegenüber unserem Willen anhand Unserer Garantienpflicht und unserer entsprechenden Garantienstellung, zum Schutz Unseres Willens und Unserer Rechtsgüter vor Gefahren. Dies geschieht anhand Unserer Pflicht durch Beschützer- und Überwachergarant, anhand Unserer Gemeinschaft von lebendigen Menschen.^{40),42),45)}

Es besteht eine Pflicht zur Entnazifizierung (Art. 116, 139 GG).

Wir haben festgestellt, daß die völkerrechtlichen Vereinbarungen des humanitären Völkerrechts nur auf Personen, Sachen und nicht auf Menschen anzuwenden sind. Dieser Personenkult findet sich in jedem profanen nationalen und internationalen Gesetz oder Vertrag, denn es ist immer die Rede von Personen und niemals von Menschen.

Diese Gesetze und Verträge sind auf Menschen nicht anwendbar!

Die Diskriminierung und Degradierung des Menschen als Person im Rubrum der Sachbehandlung Republik ist Völkermord, weil Person bedeutet "Bewohner des Totenreichs". Fiktion (lat. fictio, „Gestaltung“, „Personifikation“, „Erdichtung“ von fingere „gestalten“, „formen“, „sich ausdenken“) bezeichnet die Schaffung einer eigenen Welt durch Literatur, Film, Malerei oder andere Formen der Darstellung sowie den Umgang mit einer solchen Scheinwelt.

Belegen wir dies nochmals mit dem jüngeren Besatzungsrecht der Bundesrepublik auf Deutschland und setzen bei den 2 + 4 Verträgen an.

Den meisten Menschen ist bereits nicht bewusst, daß es bei den „zwei“, sich zum einen um das besetzte Deutschland, zum anderen um das besetzte Polen handelt und bei den vier, um die vier von fünf Staaten des ständigen Sicherheitsrates der UNO.

In diesen 2 + 4 Verträgen wird behauptet, daß Deutschland wieder seine volle Souveränität erhält.

Der Öffentlichkeit wird verschwiegen, daß der Vertrag über Berlin (und damit für das Deutsche Reich) am 25.09.1990, BGBl. S. 1274 ausgehandelt wurde (angeblich unterschrieben) und angeblich rechtskräftig seit der Veröffentlichung in BGBl. v. 25.09.1990.

Darin wird unter anderem festgelegt, daß die BRD der juristische Vertreter der Drei Staaten ist ((BGBl. v. 25.09.1990 S. 1274 Art. 3 (4) „*Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der BRD erhoben*“).

Also ist die Bundesregierung **nicht** der Vertreter der Bevölkerung der Bundesrepublik auf Deutschland (Art. 133 GG), sondern der Vertreter der Behörden der drei Staaten.

Verschwiegen wird in diesem Zusammenhang auch, daß der Geltungsbereich des Grundgesetzes (Art. 23 – Dieses Grundgesetz gilt in den Ländern:“ Baden,.....“) am 23.09.1990 aufgehoben wurde.

Dieser Vertrag bezüglich Berlin wurde aber nicht am 25.09.1990 unterschrieben und damit rechtskräftig, wie im BGBl. behauptet, sondern erst 1992. Weil 1990 Berlin offiziell noch immer von alliierten Streitkräfte besetzt war, somit offiziell 1990 kein völkerrechtlich gültiger Vertrag unterschrieben werden konnte.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, bezüglich Berlins 1992 wurde aber der Art. 23 des Grundgesetzes mit **Europäische Union** überschrieben und damit wieder in Kraft gesetzt. Aber wie kann der juristische Vertreter (BRD) mit seinem Auftraggeber einen Vertrag **über jemanden anderen** schließen?

Das geht nicht! Also Kriegslist!

Dies ist bestätigt mit dem bereinigten Besatzungsrecht v. 23.11.2007 BGBl. S. 2614.

Dort wird mit der Überschrift (BGBl. v. 23.11.2007 S. 2614 Art. 4) „Bereinigung von Besatzungsrecht“ suggeriert, daß das Besatzungsrecht gestrichen wird.

Tatsächlich wird das ursprüngliche Besatzungsrecht wieder in Kraft gesetzt. Das heißt: „Bereinigung von Besatzungsrecht“ bedeutet, es gilt das bereinigte Besatzungsrecht, also das Recht, das **ursprünglich** galt.

Da es keinen Juristen gibt, der das überhaupt kennt oder nachvollziehen kann, bedeutet das, es wird absolute Rechtsunsicherheit geschaffen, eben als **Kriegslist**, um den Gegner zu verwirren, die totale Schädigung ohne eine Verantwortung für die Besatzer zu schaffen.

Bereits Besatzer ist schon ein **falsches** Wort, weil es sich bisher **nicht um Besatzung** sondern um militärische Kriegslisten, sprich militärische Aktionen handelt.

Um dies nochmals zu verdeutlichen: BGBl. v. 23.11.2007, S. 2614 Art. 4 § 1 (zulässig verkürzt): Alles was nicht den Art. 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zugeordnet werden kann und Bundes- oder Landesrecht ist, **ist aufgehoben**.

U. a., konkret, z. B. wurde 1982 das Staatshaftungsgesetz aufgehoben und nun mit Aufhebung Art. 34 GG die Amtshaftung vollständig.

Weiter wurde mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz v. 19.04.2006 der Geltungsbereich in den jeweiligen Einführungsgesetzen [§ 1 Inkrafttreten. Dieses Gesetz gilt....] des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung aufgehoben.

Somit wurden diese Gesetze als Bundes- u. Landesrecht aufgehoben, weiter dann die entsprechenden Artikel des Grundgesetzes betreffend die Gerichtsbarkeit Art. 92-104 GG aufgehoben.

Damit kein Missverständnis aufkommt, daß dies auch tatsächlich so ist, wird in Art. 4 § 1 (2) (zulässig verkürzt) „Ausgenommen von der Aufhebung ist Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten), festgehalten. Also alles, was staatliche Verantwortung (Haftung) nach sich ziehen könnte, ist per Gesetz aufgehoben worden.

Dafür in Kraft getreten sind wieder alle bisher aufgehobenen Besatzungsrechte:

Art. 4 § 2 Es werden aufgehoben, die aufgehobenen Besatzungsrechte, d. h. diese treten wieder in Kraft. Aber es gibt keinen, der weiß, wo er diese wieder in Kraft getretenen Gesetze nachlesen kann.

Schließlich, damit es eindeutig klar ist: *Art. 4 § 3 Rechte und Pflichten der Besatzungsbehörden **bleiben in Kraft***. Wobei bereits wieder das Wort „*Besatzungsbehörde*“ **falsch** ist, weil de jure noch keine Besatzung vorliegt, sondern militärisch umkämpftes Gebiet in dem der militärische Oberbefehlshaber festlegt, was getan wird.

D. h. es wird **keine** Besatzungsbehörde tätig, sondern **es werden militärische Befehle** umgesetzt.

Der Unterschied ist, es gilt nicht Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung, sondern Abschnitt zwei. D. h. es kann nicht nach Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung geklagt werden, sondern nur nach Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung.

Das Klagerecht nach Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung beschränkt das Klagerecht jedoch **nur auf die Wahl der eingesetzten Waffen**, nicht auf die Durchführung militärischer Aktionen, also auch nicht auf Kriegslisten, diese sind ausdrücklich zulässig.

Den Gegner, aber auch die eigene Bevölkerung über den Zustand der aktuellen militärischen Lage zu täuschen, ist natürlich legitim. Daß eine Besatzung nach Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung vorgetäuscht wird, während de jure noch nach Abschnitt zwei gehandelt wird, bringt natürlich große Vorteile für den Kriegsgegner.

Dies wurde mit dem Beitritt der Gemeinschaft der Menschen zum Bonner Grundgesetz (Kapitulation der letzten kämpfenden Verbände) unterbunden. **Ab 22.11.2009 galt Abschnitt drei** der Haager Landkriegsordnung. Damit waren keine Kriegslisten und Täuschungen mehr zulässig, sondern die Haager Landkriegsordnung ab Art. 43 voll anwendbar und einklagbar.

Zu den grundlegenden Täuschungen in der BRD gehört die falsche Beglaubigung von Beschlüssen und Urteilen, bzw., die Verweigerung, entgegen allen einschlägigen Gesetzen, die Gerichtsbeschlüsse oder Gerichtsurteile im Original auszuhändigen.

Damit verbunden ist die Aufhebung von GVG § 15 [Staatsgerichte] und die konsequente falsche Erstellung gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne an allen Amts-, Land-, Oberlandesgerichten, Finanzgerichten, etc, entgegen GVG § 16.

Ausgenommen von der Erstellung falscher Geschäftsverteilungspläne sind die Arbeitsgerichte.

Diese Kriegslist, staatliche Gerichte, mit gesetzlichen Richtern und gesetzlichen Urteilen und gesetzlichen Beglaubigungen **vorzutäuschen**, ist nur die Vorstufe zur völligen Enteignung des Gegners.

Diese seit Jahrzehnten angewandte Kriegslist ist inzwischen so tradiert, daß sämtliche bei Gericht Beschäftigten **nicht mehr wissen**, daß diese konsequent unheilbar nichtige Schreiben produzieren.

Diese werden aber aus Unkenntnis über die zwingenden Formvorschriften von Polizisten vollstreckt!

Zu den weiteren Kriegslisten gehört der Umbau des Staates in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, so z. B. die Bay. Staatsforstverwaltung in eine GmbH, das Arbeitsamt wird zum Jobcenter. Es wird eine BRD Finanzagentur GmbH geschaffen, zum Verwalten des BRD „Vermögens“. Der

Hinweis, daß dies anrücklich ist, erschließt sich, wenn man beachtet, daß diese BRD GmbH nicht normal gegründet wurde, sondern dazu ein GmbH Mantel verwendet wurde, deren eigentliche GmbH-Gründung zum Zeitpunkt der „Wiedervereinigung“ stattfand, also über 10 Jahre zurückdatiert wurde, etc.

Fortgesetzt wird die kalte Enteignung der Menschen über die sogenannte Bankenrettung. Falls doch einige Bürger etwas bemerken könnten, schafft man über die Verbraucherschutzverbände die Stellen des beamteten Psychiaters, ändert danach den Geschäftsfähigkeitsparagrafen im EGBGB und ein Jahr später führt man eine eigene Betreuungsgerichtsbarkeit ein.

Wer sich regimekritisch äußert, dem wird als eine mögliche Schikanemaßnahme u.a. die Fahrerlaubnis entzogen. Die Grundbuchämter werden langsam aufgelöst, die Gerichtsvollzieher und die Notare privatisiert, damit kein Grundbuchvorgang Rechtswirkung erlangen kann. Aber das wird den Menschen natürlich auch verschwiegen.

1. Menschen können nach dem Talmudtraktat Sanhedrin 13, 56a/b, (Gen 9,1–13 EU) (Gen 6,18 EU) (Gen 9,9 EU) Völkermord, Mord an Menschen, Diebstahl, Raub und Vertragsbruch, Blasphemie, Götzenanbetung, Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere in keiner Weise unterstützen, denn diese Taten sind ein Verstoß gegen unsere menschlichen Rechtsgüter, die Gebote des Schöpferbundes mit Noach.
2. Das Recht der Menschen auf Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit kann rechtlich von keinem Staat oder Regierung außer Kraft gesetzt werden (Art. 1 (2), 79 (3) GG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG). Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-originäres Grundrecht (§§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§ 81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 StGB. Bedienstete haben gemäß *ius cogens* Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83).
3. Gebietskörperschaften sind nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs als Unternehmen im Sinne des § 15 AktG anzusehen, in der keine Haftung besteht (Vgl. SHAEF Gesetz Nr. 52, § 37 PartG, § 12 InsO, Produkthaftungsgesetz, AGB Elster, BRD-Finanzierungs-GmbH).
4. Mittelbare und unmittelbare Körperschaften des Bundes können nur juristische Personen verwalten, denn es gibt keine Ortsgemeinden bzw. Gebietsgemeinden (Vgl. Art. 120 B-VG). Es gibt z.B. im Land Schleswig-Holstein **keine** Heimatberechtigten Orts- bzw. Landesbürger (Vgl. Art. 6 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930), betreffend der Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Ab 22.11.2009 ist die BRD nicht mehr das Ausführungsorgan militärischer Befehle im umkämpften Gebiet, sondern Ausführungsorgan einer Besatzungsverwaltung im tatsächlich militärisch befriedetem besetzten Gebiet und damit an **Abschnitt drei** der Haager Landkriegsordnung **gebunden**.

Wir haben uns verpflichtet, Friedensverhandlungen in die Wege zu leiten.

Die eine Maßnahme, um zu Friedensverhandlungen zu gelangen ist, daß jemand, der einen Ausweis der Gemeinschaft der Menschen besitzt, weltweit, in jedem Land nur deutschem Recht untersteht und an keine andere Regierung ausgeliefert werden darf.

Deutsches Recht übt zurzeit nur die Gemeinschaft der Menschen innerhalb ihrer originär gegründeten Bürgergemeinden im Reich der Menschen auf Erden in der Welt aus. Die weitere Maßnahme ist, dafür zu sorgen, daß Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung **strikt eingehalten** wird, damit der Anreiz der weiteren Besatzung entfällt, bzw. entsprechende Verhandlungslösungen erreicht werden. Ansprechpartner auf Seiten des Reichs der Menschen auf Erden in der Welt ist:

Gemeinschaft der Menschen
Amt der Menschen
Bielfeldtweg 26

21682 Stade

Ab sofort gilt:

Kriegslisten (Art. 24 HLKO) sind nicht mehr zulässig.

Dagegen ist einzuhalten, speziell:

HLKO Art. 43 Landesrecht (Konkret: BGB, StGB, GVG, ZPO, StPO).

Damit u. a., aber vorrangig,

GVG § 15 Staatsgerichte ist wieder einzuführen,

GVG § 16 an allen Gerichten auszuführen,

Urteile sind nach ZPO § 317 auszuhändigen,

Ausfertigungen von Urteilen haben den Kriterien nach ZPO § 415 (2) zu entsprechen.

Richter müssen sich nach DRiG § 38 ausweisen (Nachweis des öffentlichen Eides,

nachgewiesen durch eigenhändige Unterschrift).

Strafrichter müssen nach StPO § 216 laden.

Protokollführer bei Gericht müssen Beamte sein, dürfen nicht den Weisungen eines Richters folgen.

Alle gerichtliche Schreiben, bei denen die fehlende Unterschrift und sonstige wesentlichen

Formvorschriften bemängelt wurden, sind und bleiben rechtsunwirksam (BGB § 142).

HLKO Art. 45 [Verbot des Zwanges zum Treueid].

Siehe BGB § 839 Amtshaftung. Der Beamte haftet allein privatrechtlich.

Siehe BBG § 63. Der Beamte ist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung.

Laut Gewerkschaft der Polizei handelt diese weisungsgebunden und nicht eigenständig, die zwingend notwendige Förmlichkeit und evtl. Sachlichkeit prüft. D. h. die Polizei verhält sich so, als hätte diese den Eid auf die Besatzungsbehörde geleistet und nicht auf das Gesetz.

HLKO Art. 46 [Schutz des einzelnen und des Privateigentums] Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Menschen und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Durch Missachtung der Landesgesetze nach Art. 43 HLKO wird auch die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Menschen und das Privateigentum zerstört.

HLKO Art. 48 [Erhebung von Abgaben] Erhebt der Besetzende ... Abgaben..., erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfang zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

D. h. es dürfen keine Abgaben zur „Bankenrettung“, zur EU, für Staatsschulden und andere versteckte Abgaben erhoben werden.

HLKO Art. 55 [Besitzerstaat als Verwalter und Nutznießer]. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter ...der öffentlichen Gebäude...Fluren, Wälder...zu betrachten...und sie nach den Regeln des Nießbrauches zu verwalten. D. h. der besetzende Staat hat u. a. darauf zu achten, daß keine Korruption bei der Auftragsvergabe im Spiel ist.

All diese Regeln werden nun im Anhalt an die Völkerbundsatzung peinlich genau beachtet, bzw. die weiteren Verstöße in Rechnung gestellt.

Zur Überprüfung dieser Regelungen haben die drei Mächte die Arbeitsgerichte der BRD bestimmt.

Wir werden sehen, ob diese Regelung greift.

Durch die künftige Einhaltung der Haager Landkriegsordnung, Abschnitt drei, soll der Besatzungsstatus zur Last für den Besatzerstaat werden, und so zum einem zum Friedensvertrag führen, zum anderen machen wir *als transzendierte Menschen* unsere Rechte geltend und stellen jedem Staat, der sich nicht zur Verhandlung bereit erklärt, unsere Forderungen in Rechnung.

Wir hoffen auf breite Unterstützung durch die Organisation der Vereinten Nationen.

Wir wissen allerdings, daß das Wohlwollen der Vereinten Nationen am möglichen Veto eines der ständigen Sicherheitsratsmitglieder seine Grenzen findet. Also selbst wenn alle Nationen, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Volksrepublik China zustimmen sollten, jedoch die Französische Republik das Einverständnis verweigert, auch der Wille von 99% der Weltbevölkerung nichts bewegen kann.

Das Beispiel Frankreichs als ständiges Sicherheitsratsmitglied wurde nicht gewählt, um Aversionen gegen Frankreich zu wecken, sondern weil gerade die Franzosen, mit dem Schlachtruf: „Für die Freiheit von Danzig sterben.“ in den Krieg gegen Nazideutschland gezogen sind (schließlich hängt von der Beständigkeit des Friedensvertrages von Versailles vieles für Frankreich ab), aber seit dem Einmarsch der Nazis nach Frankreich, verfügt diese Nation bis heute nicht über die Souveränität, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Freistaat Danzig einhalten zu können.

Die Gemeinschaft der Menschen auf Erden in der Welt ist aber nicht von dem Willen oder Nichtwillen eines Landes- bezüglich unserer Rechte abhängig. Wir werden deshalb mit jedem Land dieser Welt eigenständig Kontakt aufnehmen, nachdem auch Polen wegen der anhaltenden Besetzung nicht die Souveränität besitzt, seine Verträge gegenüber dem Freistaat Danzig erfüllen zu können.

**Die Botschaft der moralischen Gemeinschaft nach „*ius gentium*“ ist:
Wir sind das Volk der moralischen Menschen und wir haben Rechte!**

Wir sind die Erben des lebendigen Schöpferglaubens und fordern alle Personen auf, zum Frieden in der Welt den Schöpferbund Unseres Geschlechts auf das äußerste zu fördern!

Unser selbstbewußter Glaube läßt die Verordnung „*über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht*“⁴, Die Verordnung „*über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht*“⁶; Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 DES RATES vom 20. Dezember 2010, ROM I, Rom II, ROM III als profanes Rechts nicht zu,

Unsere öffentliche Treue zum Glauben auf der Erde in der Welt ist im Anwendungsbereich durch den Artikel 1 (2) GG vorgesehen.⁴ Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind Menschen² ausgenommen. Diese Verordnung ist auf den *Personenstand, sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, unbeschadet des Artikels 13 ROM-I* nicht anwendbar.⁴ Die im Artikel 13 *ROM-I* erwähnte Unmündigkeit wird durch unseren geistigen Schöpferglauben im Geschlecht und Hauses unseres Stammvaters Adam³, ebenfalls ausgeschlossen.⁴

Die Verordnung „*über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht*“, -Rom II- ist gemäß dem Anwendungsbereich in Art. 1 GG auf Menschen² des Schöpferbundes nicht anwendbar.⁶ Deshalb ist auch die Verordnung, „*über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht*“, -Rom II-, gemäß dem Anwendungsbereich in Art. 1 GG auf bewußte Menschen nicht anwendbar.⁶

Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 DES RATES vom 20. Dezember 2010 (ROM III) ist gemäß Anwendungsbereich Art. 1 (1) a) auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen ebenfalls nicht anwendbar.

Sollte etwas anderes umgedeutet werden können, gilt die salvatorische Klausel, denn durch die Treue zu Unserer Ehre haben Wir als Menschen unverletzliche, unveräußerliche und deswegen **nicht verhandelbare** Rechte.²

Neue Flüchtlinge - Eigentümerinternierte

Entgegen den angeborenen natürlichen Rechten wurden durch die am 28. JULI 1951 IN GENF unterzeichnete *Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* Menschen zu Flüchtlingen herabgestuft. Es ist offenkundig, daß seit der Annahme der *Konvention neue Kategorien von Flüchtlingen entstanden sind*, **Eigentümerinternierte**. Eigentümerinternierter ist kein Flüchtling im üblichen Sinn, sondern **eine neue Kategorie** von Flüchtling.

Seit Hitler fehlt die ansässige Kernbevölkerung der Länder!

Die Gleichschaltung in Österreich mit den deutschen Ländern erfolgte durch den Anschluß der österreichischen Länder an das III Reich zwischen 1938-1945, seitdem gibt es in den deutschen und österreichischen Ländern keine Heimatberechtigten Eingeborenen mehr (Orts- bzw. Landesindigenat), seitdem besitzen Menschen aus Mangel des Heimatrechtes **keine Staatsangehörigkeit** der jeweiligen Länder, sondern durch das Gleichschaltungsgesetz „die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934“ **Heimatlose** als Juristische Personen in Österreich und Deutschland:

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I. S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Die **Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.** ←

(2) Es gibt nur noch eine **deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).** ←

Eingeborene haben durch Geburt in den Ländern das Orts- und Heimatindigenat der Länder inne und tragen dadurch ihre Heimat in sich! Geistig bewußtlose Menschen sind seit der Gleichschaltung der Länder **als Staatsangehörige der NS-Ideologie** verpflanzt!


Bedienstete kennen kein Orts- bzw. Landesindigenat der Länder, als fremde **Staatsangehörige** sind sie **Ausländer** in den Ländern des Bundes, sie sind **keine** Orts- bzw. Landesbürger und aus diesem Mangel heraus auch **keine** Bundesbürger!

Der Begriff Gleichschaltungsgesetz wurde 1933 durch den Reichsjustizminister Franz Gürtner geprägt und verwendet. Am 31. März 1933 trat das Erste Gleichschaltungsgesetz (Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich) in Kraft, mit dem die deutschen Länder ihre politische Souveränität verloren. Gleichschaltung steht für Terror.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist das gemeinsame Bundesindigenat des Bundesstaates Deutsches Reich, es war nie dazu vorgesehen, ein Bundesindigenat zu begründen. Dazu ist die **Staatsangehörigkeit der deutschen Länder**, als Landesindigenat von Ländern des Bundes, vorgesehen:

*Die deutsche Staatsangehörigkeit überträgt **keinem** Hoheitsrecht der Länder auf die Bundesgewalt, sondern läßt das Landesindigenat unberührt. Die Neuheit und Gemeinsamkeit der deutschen Staatsangehörigkeit besteht nur darin, daß das in jedem einzelnen verbündeten Staate bestehende Indigenat auch den Angehörigen der übrigen verbündeten Staaten durch die deutsche Staatsangehörigkeit zu Teil werden muß.*¹

1 - Ueber das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes von Rudolf Brückner, Gotha Hofbuchhandlung von E. F. Thienemann. 1867

Aus Mangel der **Staatsangehörigkeit in den Ländern gibt es kein als Kernbevölkerung ansässiges Staatsvolk**, sowie aus diesem Staatsvolk auf diesem Gebiet legitim herrschende Staatsgewalt, sondern durch die NS-Ideologie als deutscher Staatsangehöriger **verpflanzte Ausländer!** 

Wir Menschen haben eine Pflicht zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus

Wir negieren durch originäres Völkerrecht, praktisches Naturrecht und der Vernunftlehre, die **göttliche Autorität von Personen**. Im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes „*effet utile*“³² gilt insbesondere zur pflichtmäßigen Erfüllung für das profane Recht das heilige Vertragsziel der UN-CHARTA zur Erfüllung des Weltfriedens³¹ durch Uns Menschen Söhne.¹ Dieser Grundsatz ist partiell-völkerrechtlich allgemein unter „*ut res magis valeat quam pereat*“ oder „*favor contractus*“ bekannt, anerkannt und **für Personen verbindlich**.³²

Wir sind gekommen, um **die Normen zu erfüllen!**

Unsere absoluten Pflichten sind grenz- und vorbehaltlos und nicht verhandelbar, denn es besteht durch partielles Völkerrecht eine heilige pflichtgemäße Gesellschaftstreue des UN-Staatenbundes, welche gegenüber existenziellen Forderungen der voll entfalteten Vernunft moralisch handelnder Menschen verpflichtet sind, um im wahrsten und vollsten Sinn **als Menschen** zu existieren.

Durch das NS-Regime verabschiedete Gesetze bleiben weiterhin Unrecht. Bis heute wird das NS Gedankengut entgegen Unserem Willen und Unserer menschlichen Verpflichtung durch die Bundesregierung als NS-Unrechtsnorm fortgesetzt und an **Menschen vollzogen!**

Wir handeln als Menschen in Treue zu Unserem Glauben und begehen gegenüber Unserem Glauben an Unseren Eigenen Rechten keinen Vertragsbruch durch Blasphemie und Götzenanbetung entgegen Unserem Bund mit dem Schöpfer. Joh 3,1-8 EU nennt als Bedingung für das Sehen des Reich Gottes, man müsse zuvor „*aus dem Geist [...] von neuem geboren werden*“.

- Alles Recht geht nur vom Schöpfer aus, denn das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebärden, **es ist inwendig in Uns Menschen**, also ist der Mensch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf der Erden in der Welt, Lukas 17,20-21 EU. *Denn seht, das Reich Gottes ist inwendig in euch*. Der Mensch ist der Urheber von allen Dingen und Personalkörperschaften in der Welt.
- Der Mensch steht **exterritorial über** der bediensteten *P e r s o n* - vgl. Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (Außer Kraft getreten am 31.12.1999).

Personen haben einen Ausweis in den "Staaten" und müssen sich als Angehörige (*Sklave - angehören*) ausweisen. Die Länder der Bundesrepublik auf Deutschland sind dem Bonner Grundgesetz nicht beigetreten, sondern behaupten, ein eigenes Volk zu haben. In den Ländern der Bundesrepublik gibt es aber kein eigenes Staatsangehörigkeits- und kein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz.

Organe sind nicht rechts- und handlungsfähig ohne ein moralisches Volk. Die Länder sind Länder, keine Staaten. Die Gebietskörperschaften sind unechte Gebietskörperschaften mit juristischen Personen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundes, denn der Bund kann nur juristische Personen verwalten.

Bürger sind in der Bundesrepublik auf Deutschland juristische Personen im Rechtsstand vom 31.12.1937 der NS-Ideologie gemäß Art. 116 GG, was den Art. 1 (2), 79 (3), 139 GG in der verpflichtenden Ewigkeitsklausel widerspricht.

Einwohner haben keine Bürgerrechte und sind auch kein Volk.

Einwohner sind keine Menschen, sondern Arbeiter, juristische Personen. Einwohner haben nach dem Meldegesetz eine Hauptwohnung aber keinen Wohnsitz, der in § 7 BGB vorgeschrieben ist. Die Landesverfassungen sind ungültig, da das BGB nicht anwendbar ist.

Staaten sind Verwaltungen. Trennung von Staat und Bekenntnisgemeinschaften ist Laizität. Originäres Recht steht nach der Laizität über Privatrecht der gesellschaftlichen Staaten.

Menschen treten zu den universalen Menschenrechten als Zugehörige (*Gleichberechtigung - zugehören*) bei. Der Mensch ist die moralische Botschaft des Schöpfers auf Erden, er ist Grenze und Gesetz in der Welt. Der Mensch besitzt alle Freiheitsrechte in sich gegen staatliche und unmoralische Willkür und ist gemeinschaftlich-moralischer Verwalter der Erde als Träger von originären Rechten und Pflichten.

Es ist zu allen Zeiten, in allen Kulturen anerkannt, Bedürftigen zu helfen. Die Vermutung liegt nahe, daß dies bereits vor 100.000 Jahren so war. Vielleicht ist dieses Anerkenntnis nicht nur auf den Menschen beschränkt, sondern Voraussetzung für alles höhere Leben. In jeder menschlichen Kultur ist es verboten, **Wehrlose zu schädigen**. In allen Kulturen gilt es, die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Trotz des Bombenterrors der IRA hatten die englischen Polizisten nur einen Gummiknüppel zur normalen Durchsetzung der Staatsgewalt gebraucht.

Die Verletzung nicht nur allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze, sondern die Verletzung internationaler Verträge durch eine Besatzungsverwaltung gegenüber Menschen ist mitverantworten von der UNO.

Damit stellt die UNO 350 Jahre Entwicklung des Völkerrechts in Frage, dies in einem Land, von dem die Entwicklung des modernen Völkerrechts mit dem Westfälischen Friedensvertrag von 1648 seinen Ausgang genommen hat.

Alle UNO Resolutionen stellen sich damit also bloße Farce dar, als Täuschung, nichts weiter.

Die UNO muss jetzt entscheiden, entweder zuzulassen, daß Menschen unschuldig, aufgrund von Verstößen der Behörden der Bundesrepublik auf Deutschland gegen die Genfer Konventionen (Zusatzprotokoll zum Rotkreuzabkommen, etc.) in Gefängnisse gesperrt oder zwangspsychiatrisiert werden, und sich damit als Ausgeburt des Bösen bloßstellen, oder gegen die Verantwortlichen in der Bundesrepublik auf Deutschland mit Internationalem Haftbefehl vorzugehen.

Es gibt nur: Entweder, oder! Entweder die UNO beteiligt sich damit an Kriegsverbrechen, oder man eröffnet die internationale Strafverfolgung gegen die Verantwortlichen der Strafverfolgung gegen die vom Unrecht betroffenen Menschen. Verhaftet man schuldlose Menschen, gilt nicht nur immer noch das Faustrecht, es werden auch alle kulturellen menschlichen Regeln gebrochen. Dies ist und war niemals der Konsens menschlicher Gesellschaften.

Die UNO muss bei verweigerten Stellungnahmen der Organe der Bundesrepublik auf Deutschland jetzt entscheiden, ob sie alles, was an menschlichem Grundkonsens immer schon Geltung hatte, vielleicht ausgenommen zu Zeiten der europäischen Völkerwanderung (wir wissen, daß damals überwiegend Mord und Totschlag herrschten) aufgeben will. Dies ist jetzt die Entscheidung der UNO im Sinne Art. 73 UN-Charta.

Die Antwort des Deutschen Bundestages ist ohne unnötigen Aufschub in Bescheidform zuzustellen! Weiterungen bleiben vor.

Ausgezeichneter Beschluss der
Gemeinschaft der Menschen

Anlage: Referenzliste

Referenzliste

- 1) *Gen 1,26, Daniel, Kapitel 7, Verse 13-14, [Markus 14.21](#), [Lukas 9.56](#), [Lukas 22.22](#), [Lukas 12.8](#), [Matthäus 18.11](#)*
- 2) hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, siehe Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz: *Schon bey dem Kero als ein Hauptwort Mennisch, bey dem Otfried Mennisco, Mennisg. bey dem Notker Mennischo, im Niedersächs. Minsk, im Dän. Menniske, im Schwed. Människa, im Ißländ. Manneska, im Angels. Mennisc, und schon bey den älten Aegyptiern Manosch. Es ist ein zusammen gesetztes Wort von Mann, welches ehedem auch einen Menschen bedeutete, wie noch im Isidor Manno und im Engl. Man, und dem Suffixo -isch.,* 1 Buch Mose i.V.m. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 3) 1 Buch Mose Adam-hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, Art. 73 UN-CHARTA, Mt 7,29, Apg 1,7, Joh 5,27, [Lk 20.8-19](#), [Lukas 19.48](#)
- 4) VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 5) ff Art. 1 B-VG, siehe Art. 139 GG, Unabhängigkeitserklärung [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien [BGBI. Nr. 152/1955](#), Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 6) VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 7) Römer 8; 13, Matthäus 5,17-20
- 8) siehe Talmudtraktat [Sanhedrin 56a/b](#) , i.V.m Art. 1 (2) GG, **Verbot von Mord**, Diebstahl, Götzenanbetung, Unzucht, der Brutalität gegen Tiere, von Gotteslästerung und die Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips
- 9) Gesamtheit der dem Staat gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). siehe § 287 ABGB
- 10) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundes-Verfassungsgesetzes [BGBI. Nr. 1/1930](#);
- 11) §1 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VONFRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE, AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF, WIEN. DRUCK UNDVERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 12) "Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBI. I S. 2254)"
- 13) Art. 1 (2), 79 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 14) Art. 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Verbotsgesetz 1947 StF: StGBI. Nr. 13/1945
- 15) [Lk 20.1-8](#), Joh. [5.17-23 und bis 27](#)
- 16) siehe Art. 53, 107 UN-CHARTA
- 17) Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 [StGBI. Nr. 303/1920](#); Friedensvertrag von Versailles von 1919; Art. 22 (12) Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBI. Nr. 152/1955](#)
- 18) Art. V [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art 3 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBI. Nr. 152/1955](#)
- 19) ff Art. 116, 139 GG, BVerfGE 2 BvF 1/73 – Grundlagenvertrag, Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.BGBI. Nr. 211/1955 Vgl. Art.4 [BGBI. Nr. 152/1955](#);
- 20) siehe Art. 1 des G vom 21. Oktober 1919 StGBI 484 *über die Staatsform*, § 8 (5) a Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925. StF: [BGBI. Nr. 368/1925](#)
- 21) WüD, Laizismus, §§ 18-20 GVG, Art. 6 EGBGB, Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK
- 22) 1781 - "Critik der reinen Vernunft, von Immanuel Kant." "Kant, Immanuel, 1724-1804"
- 23) Vgl. Sagmüller Lehrbuch des Kirchenrecht, § 1. Seite 1, Herdischer Verlagshaus
- 24) gemäß Kapitel VI Art. 97, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949
- 25) §§ 354, 355 ABGB Vgl [BGBI. Nr. 119/1958](#) §§ 903, 985, 986 BGB
- 26) §2 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VON FRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE, AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF, WIEN. DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 27) gemäß Artikel 98 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949
- 28) Domicilium, Heim, [Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von Ludwig Julius Friedrich Höpfer. Siebentes Band S. 487](#)
- 29) Vgl Die Vollmacht des Sohnes Johannes - Kapitel 5,19-30

- 30) Immanuel Kant über Gerechtigkeit Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797
- 31) ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien 1955 ff Art. 1-20, 79 ,146 GG, Art. 73 UN-CHARTA, Kontrollratsgesetz - Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 32) siehe [Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge](#)
- 33) Deutschland §§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB
- 34) Vgl § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG
- 35) Zitat zu **Geschlecht und Haus** aus dem Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 36) Mt. 6,24 Niemand kann zwei Herren dienen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird dem einen anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. ([Lukas 16.9](#)) ([Lukas 16.13](#)) ([Jakobus 4.4](#))
- 37) Vgl § 1 (2) [StGBI. Nr. 210/1919](#) aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 191/1999](#)
- 38) **Ingerenz** [[lat. ingerere](#) = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen] ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer [Garantenpflicht](#).
- 39) Unter **Talion**, alternativ **ius talionis** oder **Talionsprinzip**, versteht man eine [Rechtsfigur](#), nach der zwischen dem Schaden, der einem [Opfer](#) zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt wird. Der nicht nur [biblische](#) Ausdruck „**Auge für Auge**“ ist davon ein Spezialfall, in dem dieses Gleichgewicht nach einer Körperverletzung durch Zufügen eines gleichartigen Schadens hergestellt werden soll.
- 40) Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet. [Rechtspflicht zum Schutz von noachidischen Rechtsgütern - Beschützergarant](#) Vgl [§§ 13, 323c](#) StGB. [Rechtspflicht zum Schutz vor einer Gefahrenquelle Überwachergarant](#). Die Garantenstellung ist gegeben, wenn eine Person in einer Pflichtenposition steht.
- 41) Als **Prävention** (vom lateinischen *praevenire* für „zuvorkommen, verhüten“) bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden
- 42) Österreich §§ 6-11, 13.14 VStGB §§ 99, 104, 105, 107, 107a, 107b, 118a, 119, 119a, 125, 127, 137, 138, 141, 143, 144,145, 147, 148, 153, 153b, 157, 160, 176, 177, 189, 242, 244, 246, 276, 277, 278, 278a, 278b 278c, 278d, 278e, 279, 280, 281, 283, 286, 288, 303, 316, 317 Strafgesetzbuch (StGB)
- 43) ex tunc; § 142 BGB, § 871 ABGB
- 44) §§ 119, 123 (1), 125, 138, 139 BGB, siehe Anhang bezüglich Amtshaftung
- 45) §§ 263, 270, 271 StGB
- 46) §§ 819, 822, 823 BGB
- 47) § 133 BGB, §§ 16, 17, 914 ABGB
- 48) §§ 12, 862, 1004 BGB
- 49) § 286 ABGB